

BGer 9C_289/2015 vom 12. Oktober 2015

Bundesgericht, 2015-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_289_2015

FR: TF 9C_289/2015 du 12 octobre 2015

IT: TF 9C_289/2015 del 12 ottobre 2015

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG). Mit Blick auf diese Kognitionsregelung ist aufgrund der Vorbringen in der Beschwerde ans Bundesgericht zu prüfen, ob der angefochtene Gerichtsentscheid in der Anwendung der massgeblichen materiell- und beweisrechtlichen Grundlagen (u.a.) Bundesrecht verletzt (Art. 95 lit. a BGG), einschliesslich einer allfälligen rechtsfehlerhaften Tatsachenfeststellung (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Prozessthema bildet einzig die Frage, ob die IV-Stelle auf die Neuanmeldung vom 21. April 2013 zu Recht nicht eingetreten ist, weil die (unbestritten als Hausfrau qualifizierte) Beschwerdeführerin eine rentenrelevante Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes nicht glaubhaft darzutun vermochte.

Das kantonale Gericht hat die Verordnungsbestimmungen und von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über das Erfordernis des Glaubhaftmachens einer anspruchrelevanten Erhöhung des Invaliditätsgrades als Voraussetzung für die umfassende Prüfung einer neuen Anmeldung durch die Organe der Invalidenversicherung zutreffend dargelegt (Art. 87 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 IVV [SR 831.201]; BGE 130 V 64 und 171; 117 V 198 ; SVR 2014 IV Nr. 33 S. 121, 8C_746/2013 E. 2 mit Hinweisen). Darauf wird verwiesen.

E. 3

Die Beschwerdeführerin rügt eine willkürliche Beweiswürdigung durch die Vorinstanz, weil diese trotz der ärztlichen Stellungnahme von Dr. C. _____ zum Schluss gelangte, eine leistungsrelevante Verschlechterung des Gesundheitsschadens sei nicht glaubhaft gemacht worden. Der erwähnte Chirurg hatte im Arztbericht vom 24. Mai 2013 Folgendes ausgeführt:

"Hiermit bestätige ich, dass sich oben genannte Patientin seit dem 15.03.2013 in meiner fachärztlichen Behandlung befindet. Ursache hierfür ist ein akut progredienter Beschwerdekomples, welcher auch im direkten Zusammenhang mit der Grunderkrankung der Patientin steht und einer deutlichen Verschlechterung des Gesamtzustandes seit 2012 entspricht."

Zu Recht hat das kantonale Gericht das Erfordernis des Glaubhaftmachens einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse nicht abstrakt geprüft, sondern unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten. Es hat insbesondere auch das äusserst einlässliche seinerzeitige Gerichtsgutachten der MEDAS vom 14. Juli 2011 herangezogen, worin der Beschwerdeführerin aufgrund verschiedener, ausschliesslich psychischer Leiden im eigenen Haushalt eine 30%ige und für eine erwerbliche Tätigkeit eine 50%ige Einschränkung bescheinigt wurde. Unter diesem Blickwinkel haben Verwaltung und Vorinstanz zu Recht festgestellt, dass die Beschwerdeführerin mit Einreichung des Arztzeugnisses von Dr. B. _____ vom 26. März 2013 in keiner Weise eine gesundheitliche Verschlechterung glaubhaft machte. Vielmehr bestätigte der seit 1998 behandelnde Psychiater, dass (u.a.) aufgrund einer rezidivierenden Depression "schon seit vielen Jahren" eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % vorliege, welche auch künftig "weiterhin in diesem Rahmen anhalten" dürfte. Fällt somit in psychischer Hinsicht nach fachärztlicher Beurteilung eine wesentliche Veränderung ausser Betracht, kann sich die im hievorigen zitierten Arztbericht von Dr. C. _____ vage umschriebene gesundheitliche Verschlechterung nur auf körperliche Beschwerden beziehen, wie sie von der Versicherten mit Bezug auf die linke Hüfte und das linke Bein geltend gemacht werden (vgl. Sachverhalt). Weil indessen die Beschwerdeführerin bereits gegenüber dem rheumatologischen Gutachter der MEDAS bei passiver Beweglichkeitsprüfung des linken Hüftgelenks punktuelle Schmerzen am thorakolumbalen Übergang mit brennender Ausstrahlung entlang der Wirbelsäule angegeben hatte, vermag sie auch mit dem pauschal gehaltenen Arztbericht von Dr. C. _____ keine leistungsrelevante Verschlechterung ihres Gesundheitszustands glaubhaft zu machen.

Dass die Vorinstanz im Rahmen ihrer Sachverhaltswürdigung auch berücksichtigte, dass die Versicherte erst seit Mitte März 2013 bei Dr. C. _____ in Behandlung steht, ist entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht zu beanstanden. Gerade in Fällen wie dem vorliegenden, wo es um die Glaubhaftmachung von in einem bestimmten Zeitraum eingetretenen Tatsachenänderungen geht, ist die Frage nach der Dauer eines Arzt-/Patientenverhältnisses durchaus sachgerecht. Schliesslich ist auch der in der Beschwerde erhobene Einwand unbegründet, wonach das kantonale Gericht zu hohe Anforderungen an die Erfüllung des herabgesetzten Beweismasses nach Art. 87 Abs. 2 IVV gestellt hätte.

E. 4

Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sie sind indessen, weil die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege (im Sinne unentgeltlicher Prozessführung und Verbeiständung) erfüllt sind (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG ; vgl. BGE 125 V 201 E. 4a S. 202 und 371 E. 5b S. 372, je mit Hinweisen), einstweilen auf die Bundesgerichtskasse zu nehmen. Es wird jedoch ausdrücklich auf Art. 64 Abs. 4 BGG aufmerksam gemacht, wonach die begünstigte Partei der Bundesgerichtskasse Ersatz zu leisten haben wird, wenn sie später dazu in der Lage ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.